

RS Vwgh 2000/9/18 2000/17/0048

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

Norm

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1 Abs4;

LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

Rechtssatz

Der Abgabenanspruch entsteht nach § 3 Abs 1 OÖ LAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabevorschrift die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen. Dieser Tatbestand ist nach der im konkreten Fall anzuwendenden Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstückes (Gebäudes) an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz gegeben. Demgegenüber ist für das Entstehen des Abgabenanspruches nach der genannten Kanalgebührenordnung, welche auch mit § 1 Abs 4 OÖ InteressentenbeiträgeG im Einklang steht, nicht entscheidend, ob und wann die bescheidmäßige Anschlussverpflichtung verfügt wurde. Aus den betreffenden Bestimmungen ergibt sich nämlich nicht, dass erst (schon) in diesem Zeitpunkt ein "Anschluss" an ein öffentliches Kanalnetz vorliegt (Hinweis E 20.12.1999, 99/17/0316; E 15.12.1995, Zl. 93/17/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170048.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at